

1. Geltungsbereich

Für unsere Bestellungen gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen. Entgegenstehende Lieferbedingungen haben keine Rechtswirksamkeit, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Mit der Annahme der Bestellung und/oder der Lieferung erkennt der Lieferant unsere Bedingungen an.

2. Angebot und Vertragsabschluss

2.1. Die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. sind unentgeltlich und begründen für uns keine Verpflichtung. Der Lieferant ist an die Bedingungen seines Angebotes gebunden; das gilt auch für Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige Leistungsdaten.

2.2. Vor unserer Bestellauslösung bzw. vor Vertragsabschluss hat uns der Lieferant schriftlich zu bestätigen, dass er alle unsere Forderungen aus der technischen Dokumentation bzw. aus unseren Zeichnungen erfüllen kann (Herstellbarkeitsanalyse).

2.3. Wird unsere Bestellung nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen (gerechnet vom Datum unserer Bestellung an) oder nicht innerhalb des auf der Bestellung angegebenen Zeitraumes schriftlich angenommen, so sind wir zum Widerruf berechtigt. Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind rechtsverbindlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung. Das gleiche gilt für Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden.

2.4. Änderungen des Liefergegenstandes, insbesondere solche, die von uns verlangt werden, sind im Preis eingeschlossen, soweit die Einwirkung auf die Kosten nur geringfügig ist. Bedingen die Änderungen eine Preiserhöhung oder eine Verlängerung der Lieferzeit, so können die Rechte des Lieferanten nur berücksichtigt werden, wenn dieser unverzüglich vor Beginn der Änderungen oder Berichtigungen seinen Anspruch schriftlich mit Begründung geltend gemacht hat und wir ihm eine Bestelländerung oder -erweiterung schriftlich erteilen. Ergibt sich auf Grund von Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Bestellumfang eine Minderleistung, so haben wir Anspruch auf Reduzierung des Lieferpreises.

2.5. Ohne unsere Zustimmung ist der Lieferant nicht berechtigt, unsere Bestellungen oder Aufträge an Dritte weiterzugeben.

2.6. Dem Lieferanten zur Verfügung gestellte Zeichnungen, Berechnungen, Modelle und sonstige Unterlagen bleiben unser Eigentum und dürfen nur zur Bearbeitung des Angebotes und zur Ausführung der bestellten Lieferung verwendet werden. Sie sind uns nach Erledigung unserer Anfrage oder nach Ausführung der bestellten Lieferung einschließlich etwa gefertigter Auszüge und Vervielfältigungen zurückzugeben. An Unterpelieferanten dürfen Auszüge und Vervielfältigungen nur in notwendigen Fällen und nur mit unserer Genehmigung gegeben

werden. Sie sind nach Erledigung unserer Anfrage oder nach Ausführung der bestellten Lieferung von den Unterlieferanten zurückzufordern und an uns zu übersenden. Die nach diesen Unterlagen gefertigten Gegenstände dürfen nur an uns geliefert werden.

2.7. Für Inhalt, Art und Umfang der Lieferung sind unsere Bestellung nebst Bestellunterlagen und unsere Ausführungsunterlagen maßgebend. Die Bestellunterlagen sind für den Lieferanten verbindlich. Er hat sie jedoch sachkundig und sorgfältig zu überprüfen und uns auf etwa entdeckte und/oder vermutete Fehler unverzüglich hinzuweisen. Unterlässt der Lieferant den Hinweis, trifft ihn ein Mitverschulden.

2.8. Eingeschlossen in den Lieferumfang ist ferner die in unserer Bestellung ausgeführte technische Dokumentation in den von uns gewünschten Sprachen. Die Nichtlieferung oder nicht rechtzeitige Lieferung der Dokumentation berechtigt uns zur Zurückbehaltung von Kaufpreisteilen bis zu 30 %. Darüber hinaus haben wir Anspruch auf Ersatz des uns dadurch entstandenen Schadens. Die Dokumentation geht in unser Eigentum über. Wir sind berechtigt, sie an Dritte, die unseren Liefergegenstand erhalten oder die wir mit der Reparatur des Leistungsgegenstandes beauftragen, auszuhändigen. Für erstellte Zeichnungen, Pläne, Berechnungen und ähnliche Unterlagen bleibt der Lieferant auch dann verantwortlich, wenn diese durch uns genehmigt worden sind.

2.9. Der Lieferant hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln und darf in Werbematerialien auf geschäftliche Verbindungen mit uns erst nach einer schriftlichen Zustimmung durch uns hinweisen.

3. Beistellungen

Durch uns beigestellte Werkzeuge, Vorrichtungen und Materialien sind unser Eigentum und dürfen nur für die Ausführung der von uns erteilten Aufträge be- und verarbeitet werden. Der Lieferant hat beigestelltes Material unverzüglich nach Anlieferung zu untersuchen und erkennbare Mängel anzuzeigen. Der Lieferant haftet für Verlust und Beschädigung des beigestellten Materials. Bei zufälligem Untergang oder zufälliger Verschlechterung hat der Lieferant keinen Anspruch auf Ersatz der Kosten für die Be- oder Verarbeitung. Der Lieferant ist verpflichtet, die beigestellten Sachen auf seine Kosten entsprechend zu versichern.

4. Liefertermine, Lieferverzug, höhere Gewalt

4.1. Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Als Tag der Lieferung gilt der Tag, an dem die Lieferung in der von uns vorgegebenen Lieferadresse laut Vertrag eingeht und die Versandpapiere (Lieferschein, Abnahmeprüfzeugnisse, Härte- und Schichtdickenprotokolle u.ä. Unterlagen) vollständig bei uns eingetroffen sind.

4.2. Wird die Überschreitung eines Liefertermins erkennbar, hat der Lieferant uns unverzüglich schriftlich über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung zu unterrichten.

4.3. Kommt der Lieferant in Lieferverzug, dann stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Wir sind dann nach Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, nach unserer Wahl Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und/ oder uns von dritter Seite Ersatz zu beschaffen, den Rücktritt mit oder ohne Schadensersatz zu erklären oder weiter auf

die Lieferung und Leistung aus dem Vertrag zu bestehen. Der Anspruch auf die Lieferung und Leistung geht unter, sobald wir schriftlich Schadensersatz statt der Leistung verlangen oder den Rücktritt erklären.

4.4. Wir können nach Ablauf der fest bestimmten Frist gegenüber dem Lieferanten die Erfüllung des Vertrages verlangen oder ohne weitere Fristsetzung die zuvor genannten Gewährleistungsrechte geltend machen.

4.5. Höhere Gewalt und unverschuldete Arbeitskämpfe befreien den Lieferanten für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Lieferverpflichtungen. Der Lieferant ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen schriftlich zu geben und seinen Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen anzupassen. Wir sind von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung und Leistung ganz oder teilweise befreit und zum Rücktritt des Vertrages berechtigt, wenn die Lieferung und Leistung wegen der durch die höhere Gewalt bzw. den Arbeitskämpfen verursachten Verzögerung unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte nicht mehr verwertbar ist.

5. Preise, Zahlungen

5.1. Die Preise sind Festpreise ohne Mehrwertsteuer, soweit nicht eine Preisklausel oder ein Preisvorbehalt ausdrücklich von uns bestätigt ist.

5.2. Rechnungen sind getrennt für jede Bestellung gesondert mit Ausweis der Umsatzsteuer und unter Angabe der Bestellnummer einzureichen.

5.3. Die Zahlung erfolgt nach Eintreffen des Liefergegenstandes an der vereinbarten Lieferadresse laut Vertrag und Erhalt der Rechnung entweder innerhalb von 14 Tagen mit 2% Skonto oder nach 30 Tagen netto. Zahlungen vor Rechnungsprüfung erfolgen unter Vorbehalt der Rückforderung einer Überzahlung.

5.4. Die Leistung von vereinbarten An- und Zwischenzahlungen sind davon abhängig, dass der Lieferant uns Sicherheiten nach unserer Wahl für die Zahlung stellt.

5.5. Bei fehlerhafter Lieferung ist der Besteller berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages zurückzuhalten.

5.6. Der Lieferant ist in jedem Fall vorleistungspflichtig. Er ist nicht berechtigt, die Erfüllung des Vertrages oder die Herausgabe seiner Leistung einschließlich der beigestellten Ware zum Fälligkeitszeitpunkt zu verweigern oder von der vorherigen Erbringung der Gegenleistung abhängig zu machen. Im Falle der unberechtigten Verweigerung haftet der Lieferant verschuldensabhängig für den gesamten sich hieraus ergebenden Schaden einschließlich der notwendigen Ersatzbeschaffung und bei uns oder unseren Kunden hieraus resultierenden Produktionsausfällen. Wir sind berechtigt, bei andauernder Verweigerung trotz Leistungsaufforderung sofort vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz geltend zu machen.

6. Haftung für Sach- und Rechtsmängel

6.1. Der Lieferant hat den Liefergegenstand so auszuführen, dass er den anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Herstellung entspricht. Er hat technische Entwicklungen zu verfolgen und uns laufend über Neuerungen zu unterrichten, die zu einer Änderung oder Berichtigung des Liefergegenstandes führen können. Soweit in der Bestellung keine weitergehenden Anforderungen gestellt werden, ist der Liefergegenstand in Übereinstimmung mit DIN, VDE, VDI oder gleichzusetzenden Normen am Tag der Auslieferung herzustellen und auszurüsten.

6.2. Der Lieferant sichert uns des Weiteren zu, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen den rechtlichen Bestimmungen, Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muss unsere schriftliche Zustimmung eingeholt werden. Die Haftungsverpflichtung des Lieferanten wird durch diese Zustimmung nicht eingeschränkt. Hat der Lieferant Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung, so ist der Besteller unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

6.3. Er haftet für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien und für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung gesetzlicher Entsorgungspflichten entstehen. Auf unser Verlangen wird er ein Beschaffenheitszeugnis für die gelieferte Ware ausstellen.

6.4. Der Lieferant ist verpflichtet, die von uns bestellte Ware frei von Sach- und Rechtsmängeln zu liefern. Wir sind ansonsten berechtigt, nach unserer Wahl bei unvorschriftsmäßig gelieferter oder mangelhafter Ware Ersatzlieferung oder kostenlose Mängelbeseitigung zu verlangen. Außerdem sind wir berechtigt, nach unserer Wahl nach Bestimmung einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten, den Kaufpreis zu mindern und Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen.

6.5. Der Lieferant wird sich gegen Risiken aus der Produkthaftung und der sonstigen Haftung einschließlich eines Rückruftrisikos in angemessener Höhe für die Dauer der Geschäftsbeziehung versichern. Bei Ansprüchen hieraus gilt das Produkthaftungsgesetz.

7. Compliance-Richtlinien

7.1 Der Lieferant verpflichtet sich, in der Ausübung seiner Geschäftstätigkeit die Menschenrechte zu wahren und internationale und nationale Gesetze und Bestimmungen zu achten. Hierzu gehört auch die konsequente Ächtung von Zwangs- und/oder Kinderarbeit.

7.2 Der Lieferant behandelt seine Mitarbeiter mit Respekt und Toleranz, unabhängig von deren Geschlecht, deren Alter, deren ethnischer Zugehörigkeit, deren Hautfarbe, deren Religion oder deren sexuellen Orientierung.

7.3 Der Lieferant sichert uns zu, dass er fair und rechtmäßig wirtschaftet und keine wettbewerbswidrigen oder unmoralischen Wettbewerbspraktiken anwendet. Hierzu zählt auch, dass keine Bestechungsgelder oder andere unverhältnismäßige Vorteile gegeben oder angenommen werden.

8. Qualitätsmanagement

8.1. Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und uns diese nach Aufforderung nachzuweisen. Er wird mit uns, soweit wir das für erforderlich halten, eine entsprechende Qualitätsvereinbarung abschließen.

8.2. Die Liefergegenstände sind so zu kennzeichnen, dass sie dauerhaft als Produkte des Lieferanten erkennbar und rückverfolgbar sind.

8.3. Der Lieferant gestattet die Durchführung von Audits in seinem Hause.

9. Umwelt- und Energiemanagement

9.1 Der Lieferant hat nach seinen technischen Möglichkeiten alles zu unternehmen, um verantwortungsvoll mit den natürlichen Ressourcen umzugehen.

9.2 Der Lieferant ist verpflichtet, alle gesetzlichen Vorschriften im Umwelt- und Energierecht einzuhalten.

9.3 Die Liefergegenstände sind so weit wie möglich umweltschützend und energieschonend herzustellen.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist die vereinbarte Lieferadresse laut Vertrag. Gerichtsstand ist ausschließlich bei dem für unseren Firmensitz zuständigen Gericht.

Für alle Bestellungen, Lieferungen und Leistungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

11. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Teile dieser Bedingungen rechtsunwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen das Insolvenzverfahren oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass daraus Ansprüche gegen uns entstehen können.

Stand: November 2021